

**Prüfungsordnung für den
Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 21. September 1998**

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691) hat die Technische Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Abfolge der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 15 Zeitpunkt der Prüfung, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 16 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung (Freiversuch)
- § 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten

Zweiter Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 22 Zulassungsverfahren
- § 23 Wiederholung
- § 24 Zeugnis

Dritter Abschnitt: Diplomprüfung

- § 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 26 Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Fachliche Voraussetzungen für Teil II der Diplomprüfung
- § 29 Zulassungsverfahren
- § 30 Klausurarbeiten in Teil II der Diplomprüfung
- § 31 Durchführung der mündlichen Prüfungen
- § 32 Abbruch einer mündlichen Prüfung
- § 33 Wiederholung von Teil I und II der Diplomprüfung
- § 34 Zulassungsvoraussetzungen für Teil III der Diplomprüfung (Diplomarbeit)
- § 35 Abgabe der Diplomarbeit, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Rücktritt
- § 36 Wiederholung der Diplomarbeit
- § 37 Zeugnis und Diplomurkunde

Schlußbestimmung

- § 38 Inkrafttreten

Die Regelungen dieser Prüfungsordnung betreffen sowohl Studentinnen als auch Studenten. Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts (§ 3 SHG).

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck der Diplomprüfung, Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Handelslehrer" bzw. "Diplom-Handelslehrerin", abgekürzt „Dipl.-Hdl.“, verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten mit Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Studium der Wirtschaftspädagogik gliedert sich in das Grundstudium von drei Semestern und das Hauptstudium von sechs Semestern. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums beträgt höchstens 160 SWS, von denen höchstens 80 SWS auf das Grundstudium entfallen.
- (4) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studenten.
- (5) Vor der Meldung zu Teil II der Diplomprüfung (§ 26 Abs. 1) müssen ein sechsmonatiges kaufmännisches Praktikum außerhalb der Universität und ein mindestens vierwöchiges fachdidaktisches Praktikum nachgewiesen werden.
- (6) Das kaufmännische Praktikum kann in höchstens vier Teilen von je mindestens vier Wochen Dauer durchgeführt werden.

§ 3 Abfolge der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die in der Regel schriftlich durchgeführt werden (§ 21). Die Diplomprüfung (§ 26) setzt sich aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit zusammen. Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Fächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung muß spätestens nach dem dritten Semester abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Der Student hat sich spätestens zu dem Zeitpunkt zur Diplomprüfung zu melden, der es erlaubt, diese bis spätestens vier Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen ist ein Prüfungsausschuß zu bilden. Er erfüllt auch weitere ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesene Aufgaben.
- (2) Der Prüfungsausschuß besteht in der Regel aus sieben Mitgliedern:
 1. einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als Vorsitzenden,
 2. einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften als stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. maximal fünf weiteren Mitgliedern.Die Professoren verfügen über die absolute Mehrheit der Stimmen.
- (3) Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Amtszeit für studentische Mitglieder wird auf ein Jahr begrenzt. Eine unmittelbare Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Ersatzmitglieder werden vom Fakultätsrat gewählt.
- (6) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß wird bei seiner Tätigkeit vom Prüfungsamt unterstützt.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom Vorsitzenden des Ausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) Für die Beschlußfähigkeit und die Verfahren des Prüfungsausschusses gelten die Vorschriften der Fakultätsordnung sowie ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Widerspruchsbescheide werden vom Vorsitzenden auf der Grundlage eines Beschlusses des Prüfungsausschusses und, soweit es sich um Prüfungsverlauf und Bewertung von Prüfungsleistungen handelt, im Benehmen mit dem zuständigen Prüfer erlassen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Chemnitz oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in einem Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet davon zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Auch zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß die Namen der Prüfer rechtzeitig in geeigneter Form bekanntgegeben werden.
- (3) Ein Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig und ebenfalls rechtzeitig bekanntzugeben.

- (4) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 4 Abs. 8 über die Amtsverschwiegenheit entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. die Voraussetzungen nach § 22 bzw. § 28 erfüllt,
 3. mindestens das letzte Semester im Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben war. In Einzelfällen können im Rahmen der geltenden Vorschriften Ausnahmen zugelassen werden,
 4. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung verloren hat.
- (2) Eine Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen, einschließlich wirtschaftspädagogischen, Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang im Prüfungsverfahren befindet oder wenn er in einem solchen Studiengang unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen nach § 3 sind:
 1. die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungen,
 2. die mündlichen Prüfungen,
 3. die Diplomarbeit.
- (2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für andere für die Fortsetzung des Studiums notwendige Leistungen.

§ 8 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfungen) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers - als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen - abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note im Rahmen einer Kollegialprüfung hört der Prüfer die anderen mitwirkenden Prüfer.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Ergebnis und Noten sind den Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (4) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Klausuren werden unter Aufsicht angefertigt. Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfer; sie sollen so frühzeitig wie möglich, spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin, durch Anschlag bekanntgegeben werden.
- (2) Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen.
- (3) Die Benotung von schriftlichen Arbeiten in Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung oder den Abschluß des Studiums ist, erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer; einer von ihnen soll der Aufgabensteller sein. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb von vier Monaten ein Problem mit Bezug zu den Wirtschaftswissenschaften, einschließlich der Wirtschaftspädagogik, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach § 5 Abs. 2 dieser Ordnung prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat kann einen Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf einen bestimmten Betreuer.

(3) Bei einer Diplomarbeit, die nicht von einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder der Professur für Wirtschaftspädagogik betreut wird, muß das Thema einen vom Prüfungsausschuß anerkannten wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Bezug aufweisen.

(4) Soll die Diplomarbeit außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, ist dies nur zulässig, wenn eine prüfungsberechtigte Person vor Vergabe der Arbeit schriftlich ihr Einverständnis erklärt, die Erstbewertung gemäß Absatz 9 zu übernehmen.

(5) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung (§ 35) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Der zweite Prüfer wird in Zweifelsfällen vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung der Diplomarbeit sollte in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

(10) Bei unterschiedlicher Beurteilung sollen sich die Prüfer auf eine Note einigen. Gelingt dies nicht, so werden die Noten gemittelt und an die Notenskala (§ 11) durch Runden angepaßt.

(11) Die Note der Diplomarbeit ist dem Kandidaten nach Abschluß der Bewertung umgehend durch den Betreuer oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet:

1 = sehr gut	=eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Fachprüfungs- und Gesamtnoten mit den Notenziffern 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Wird eine Fachnote aus Noten für mehrere Teilleistungen gebildet, so sind für die Teilleistungen auch Noten mit den Notenziffern 4,3 und 4,7 möglich.

(3) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, errechnet sich die Fachnote (vorbehaltlich § 26 Abs. 6) aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(4) Die nach Absatz 3 Satz 1 errechnete Fachnote wird nur mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Fachprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind bestanden, wenn das gewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Teilleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und keine der Teilnoten der schriftlichen Prüfungsleistungen schlechter als 4,3 ist. § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Studienleistungen (vgl. § 21) erbracht sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Fachprüfungen; § 11 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung wird erst nach der mündlichen Prüfung festgestellt. Aus den Noten der Fachprüfungen und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet; die Note der Diplomarbeit wird zweifach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote gelten § 11 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(4) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Fachprüfung oder die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(5) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gelten diese Prüfungen als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Außer im Falle eines Freiversuchs (§ 16) ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Ablauf der Meldefristen (§ 3 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 4) oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Trifft der Prüfungsausschuß Entscheidungen zu Lasten des Kandidaten, so ist diesem hierüber unverzüglich ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, so kann auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet werden, daß für einen bestimmten oder alle Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall entfallen die bereits erbrachten Ergebnisse.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 1 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauffolgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

§ 15 Zeitpunkt der Prüfung, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

(1) Prüfungen werden in der Regel einmal pro Semester innerhalb eines nach Ende der Lehrveranstaltungen durch die Universität anzusetzenden Prüfungszeitraumes abgehalten.

(2) Der jeweilige Prüfungszeitraum ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe der Meldefrist für die Kandidaten spätestens zwei Monate vor deren Ablauf, jedenfalls aber noch während der Vorlesungszeit, ortsüblich bekanntzugeben.

(3) Die Termine der einzelnen Fachprüfungen, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn ortsüblich bekanntzugeben.

(4) Kandidaten haben sich innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Prüfungsamt zur Prüfung anzumelden.

§ 16 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung (Freiversuch)

(1) Werden die Fachprüfungen des Teiles II der Diplomprüfung (§ 26 Abs. 1) erstmals vor Abschluß der Regelstudienzeit abgelegt und nicht bestanden, so gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht erfolgt (Freiversuch). Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Aufbesserung der Note innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(2) Im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes nach Absatz 1 werden nicht angerechnet:

1. Der Zeitraum einer Beurlaubung nach § 19

Abs. 2 SHG,

2. Studienzeiten im Ausland,

3. sonstige zwingende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums, die vom Kandidaten glaubhaft zu machen sind.

§ 17 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne

Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Chemnitz Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Chemnitz im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen.

(4) Einschlägige praktische Tätigkeiten werden gemäß § 2 Abs. 5 bis 7 als Praktikum anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(6) Eine im Studiengang Wirtschaft an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegte Diplomprüfung wird mindestens als Diplom-Vorprüfung angerechnet. Dies kann mit einer Auflage für die Vordiplom-Fachprüfung im Fach Wirtschaftspädagogik (§ 21 Abs. 1 Nr.4) verbunden werden.

(7) Weitere Studienzeiten und Studienleistungen an Fachhochschulen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Hauptstudiums entsprechen.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4, 6 und 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 18 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die rechtswidrige Zulassung vorsätzlich erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob die Prüfungsleistungen Bestand haben.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie die Diplomurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen.

(5) Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist einem Kandidaten auf Antrag in angemessener Weise Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Vor Ablegen der mündlichen Diplomprüfung kann einem Kandidaten, dessen Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, mit Einverständnis des Prüfers Einsicht in seine schriftliche Arbeit gewährt werden. In andere Klausuren kann auf Antrag beim Prüfer Einsicht genommen werden.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 12 Abs. 5 beim Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfer bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Zweiter Abschnitt

Diplom-Vorprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht und insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, einschließlich der Wirtschaftspädagogik, sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Dazu gehören vor allem die einführenden grundlegenden Kenntnisse des Faches. Zugleich soll die Diplom-Vorprüfung dem Studenten eine frühzeitige Kontrolle seiner Fähigkeiten und Leistungen ermöglichen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird als studienbegleitende Prüfung durchgeführt.

§ 21 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung enthält vier Fachprüfungen:

1. Betriebswirtschaftslehre (BWL), bestehend aus den Fächern: Einführung in die BWL, BWL I

- (Produktion/Marketing), BWL II (Bilanzen/Finanzen),
2. Volkswirtschaftslehre (VWL), bestehend aus den Fächern: Einführung in die VWL, VWL I (Mikroökonomik), VWL II (Makroökonomik),
 3. Recht, bestehend aus den Fächern: Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Öffentliches Recht,
 4. Wirtschaftspädagogik, bestehend aus Grundlagen der Wirtschaftspädagogik.
- (2) In jeder Fachprüfung können die Leistungen aus mehreren Teilen bestehen, die in Form von Klausuren oder äquivalenten Leistungen erbracht werden.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn die Teilleistungen der vier Fachprüfungen (Absatz 1) bestanden und Studienleistungen in den folgenden Fächern durch Scheine belegt sind:
1. Mathematik (I und II),
 2. Statistik,
 3. Rechnungswesen (I und II),
 4. Wirtschaftsinformatik.
- (4) Die Nachweise zu den Fächern nach Absatz 1 und 3 werden in Form einer je 90minütigen Klausur oder einer nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Leistung erbracht. Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 1.

§ 22 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den einzelnen Fachprüfungen (§ 21 Abs. 1) ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über das Vorliegen der in § 6 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
 3. eine Angabe des Faches/der Fächer, auf das/die sich die Prüfung beziehen soll,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftspädagogischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
- (2) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 müssen in der Regel nur bei der ersten Anmeldung vorgelegt werden.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich bekanntzugeben.

§ 23 Wiederholung

- (1) Die Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 1 und 3 können bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.
- (2) Höchstens sieben Leistungsnachweise nach § 21 Abs. 1 und 3 können zweimal wiederholt werden.
- (3) Wiederholungsprüfungen nach Absatz 1 und 2 müssen innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Prüfungszeitraumes für den vorausgegangenen, nicht bestandenen Leistungsnachweis abgelegt werden. Der Anspruch erlischt, wenn der Kandidat die Frist aus Gründen versäumt, die er zu vertreten hat.

§ 24 Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten (in Ziffern) und die Gesamtnote (in Ziffern und Worten) gemäß § 12 enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Tag des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Dritter Abschnitt

Diplomprüfung

§ 25 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung ist nach Maßgabe des § 26 so durchzuführen, daß sie in der Regel mit Abschluß des neunten Semesters vollständig abgelegt werden kann.

§ 26 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:
- Teil I: Die studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen. Hierzu gehören
1. Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit den Fächern
 - a) General Management,
 - b) Management sozialer Prozesse,
 - c) Management von Informationsprozessen,
 - d) Management von marktbezogenen Prozessen,
 - e) Management von produktbezogenen Prozessen,
 - f) Finanzmanagement.
 2. Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre mit den Fächern

- a) Theorie der Wirtschaftspolitik,
 - b) Wettbewerbswirtschaft,
 - c) Finanzwissenschaft,
 - d) Internationale Wirtschaftsbeziehungen.
3. Das gewählte Pflichtwahlfach, sofern es aus den folgenden Gebieten stammt:
- a) Spezielle Volkswirtschaftslehre,
 - b) Wirtschaftsrecht,
 - c) Ingenieurwissenschaften,
 - d) Soziologie,
 - e) Psychologie.

Teil II: Hierzu gehören die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in

1. Wirtschaftspädagogik,
2. einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre aus dem Fächerkanon der Speziellen Betriebswirtschaftslehre,
3. dem gewählten Pflichtwahlfach, sofern es sich um ein Fach aus dem Fächerkanon der Speziellen Betriebswirtschaftslehre oder um Wirtschaftsinformatik handelt und folglich nicht zum Teil I der Diplomprüfung gehört.

Teil II der Diplomprüfung ist eine Blockprüfung. Die mündlichen Prüfungen werden zu Beginn des auf die schriftlichen Prüfungen folgenden Semesters, nach Möglichkeit in den ersten fünf Wochen, abgenommen.

Teil III: Die Diplomarbeit, die vor oder nach den Prüfungen des Teiles II bearbeitet werden kann.

- (2) In Teil I der Diplomprüfung bestehen die schriftlichen Teilprüfungen aus einer 60minütigen Klausur oder ersatzweise einer etwa 20minütigen mündlichen Prüfung.
- (3) In Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre sind einschließlich des Faches General Management mindestens vier Teilprüfungen aus dem Fächerkanon der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.
- (4) In Allgemeiner Volkswirtschaftslehre sind mindestens drei Teilprüfungen aus dem Fächerkanon der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre zu erbringen, eine Teilleistung kann auch in der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Allgemeinen Volkswirtschaftslehre bestehen.
- (5) Je eine Teilprüfung nach Absatz 3 oder 4 kann in einer fakultativ angebotenen Lehrveranstaltung erbracht werden. Über die Gleichwertigkeit befindet der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachvertreter.
- (6) In Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und in Allgemeiner Volkswirtschaftslehre ist je eine abschließende mündliche Prüfungsleistung zu erbringen. Voraussetzung dafür ist die Vorlage der in Absatz 3 bis 5 geforderten Teilleistungen, wobei keine schlechter als 4,3 sein darf und ein arithmetisches Mittel von mindestens 4,0 erreicht werden muß. Die mündliche Note geht zu 40 %, das arithmetische Mittel der schriftlichen Teilprüfungen zu 60 % in die jeweilige Fachnote ein.

§ 27 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den gemäß § 26 Abs. 1 Teil II vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in Zusatzfächern wird bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 28 Fachliche Voraussetzungen für Teil II der Diplomprüfung

(1) Bei der schriftlichen Anmeldung zu Teil II der Diplomprüfung sind neben den in § 6 aufgeführten allgemeinen Anforderungen Nachweise über erbrachte Studienleistungen in Form von Scheinen in folgenden Fächern vorzulegen:

1. Statistik-Methoden-Praktikum (unbenotet),
2. Wirtschaftsinformatik-Praktikum (unbenotet),
3. Planspiel oder Organisations - Entwicklungs-Laboratorium (unbenotet),
4. Wirtschaftsdidaktik (benotet),
5. Hauptseminar Wirtschaftspädagogik (benotet),
6. ein Seminar in der gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre (benotet),
7. ein Seminar Volkswirtschaftslehre (benotet),
8. eine Fallstudienübung in jeder gewählten Speziellen Betriebswirtschaftslehre (unbenotet).

(2) Der Anmeldung sind als weitere Unterlagen beizufügen:

1. eine Erklärung über die vom Prüfungskandidaten gewählten Prüfungsfächer,
2. das Vordiplomzeugnis,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen, einschließlich wirtschaftspädagogischen, Studiengang endgültig nicht bestanden hat, sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.

§ 29 Zulassungsverfahren

(1) Die Unterlagen gemäß § 28 Abs. 2 sind der Meldung zur Diplomprüfung nur beizufügen, sofern diese Unterlagen nicht schon nach § 22 vorgelegt wurden. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Zulassung zu Teil II der Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach § 6 und § 28 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt,

2. die Prüfungsunterlagen unvollständig sind und nicht innerhalb einer vom Prüfungsausschuß gesetzten angemessenen Frist ergänzt werden,
 3. der Kandidat die Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert wurde.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung zu Teil II der Diplomprüfung ist dem Kandidaten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

§ 30 Klausurarbeiten in Teil II der Diplomprüfung

- (1) In den in § 26 Abs. 1 Teil II genannten Fächern ist gemäß den vom Prüfungsausschuß festgelegten Bedingungen eine Klausurarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungsdauer beträgt jeweils vier Stunden.
- (2) Die Kandidaten sind unter Angabe der einzelnen Prüfer und der Prüfungsorte spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich zu laden. Die Ladung kann mit der Bekanntgabe nach § 29 Abs. 3 verbunden werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Noten der Klausurarbeiten innerhalb von zwei Wochen nach Abschluß der Bewertung sämtlicher Prüfungsleistungen des Prüfungszeitraumes (§ 9 Abs. 3) bekannt.

§ 31 Durchführung der mündlichen Prüfungen

Die mündlichen Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt; § 8 Abs. 2 ist zu beachten. Die Dauer der mündlichen Prüfung in den Prüfungsfächern beträgt etwa 20 Minuten je Kandidat und Fach. Bei Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidaten gemeinsam geprüft werden.

§ 32 Abbruch einer mündlichen Prüfung

Bricht ein Kandidat aus triftigen Gründen die Prüfung während der mündlichen Diplomprüfung ab, so muß der Kandidat die Prüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin erneut ablegen. Die Note für die betreffende schriftliche Prüfung bleibt bestehen.

§ 33 Wiederholung von Teil I und Teil II der Diplomprüfung

- (1) Schriftliche Teilleistungen nach § 26 Abs. 1 Teil I, die nicht mit mindestens 4,0 bewertet sind, können einmal wiederholt werden. § 23 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Eine zweite Wiederholung von Teilleistungen nach Absatz 1 ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Der Antrag auf eine zweite Wiederholung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen, dabei ist das Vorliegen eines Ausnahmefalles glaubhaft zu machen. Die Wiederholungsprüfung muß zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden.
- (3) Eine mündliche Prüfung als Teilleistung einer Fachprüfung (nach § 26 Abs. 1 Teil I) kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung nach Absatz 3 ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Fachprüfungen nach § 26 Abs. 1 Teil II, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. § 23 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen nach Absatz 5 ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Zulassungsvoraussetzungen für Teil III der Diplomprüfung (Diplomarbeit)

Voraussetzungen für die Zulassung zum Teil III der Diplomprüfung sind:

1. die Zugangsberechtigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1,
2. die bestandene Diplom-Vorprüfung oder eine gleichwertige Prüfungsleistung im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 1,
3. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Wirtschaftspädagogik,
4. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem in § 28 Abs. 1 genannten betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Seminar bzw. dem Hauptseminar Wirtschaftspädagogik,
5. die Bestätigung über den erfolgreichen Abschluß mindestens der Hälfte des kaufmännischen Praktikums.

§ 35 Abgabe der Diplomarbeit, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Rücktritt

- (1) Die Diplomarbeit ist vier Monate nach der Ausgabe des Themas in zwei maschinenschriftlichen und in deutscher Sprache abgefaßten gebundenen Ausfertigungen im Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Frist bezüglich der Abgabe der Diplomarbeit wird durch Einlieferung bei einem Postamt gegen Empfangsbescheinigung gewahrt. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (§ 11 Abs. 1) bewertet.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten und nach einer Befürwortung durch den Betreuer der Diplomarbeit bei Vorliegen besonderer Umstände, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, um bis zu acht Wochen verlängern, wenn dies vor Ablauf der Abgabefrist beantragt wird.
- (3) Liegen triftige Gründe vor, die vom Kandidaten nicht zu vertreten sind, ist ein Rücktritt von der Diplomarbeit möglich. Ein diesbezüglicher Antrag ist vor Ablauf der Abgabefrist an den Prüfungsausschuß zu richten. Spätestens ein Jahr nach erfolgtem Rücktritt ist die Diplomarbeit mit einem neuen Thema erneut anzumelden.

§ 36 Wiederholung der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit kann bei Bewertung mit "nicht ausreichend" einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Mit der Wiederholung muß spätestens innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe der Bewertung begonnen werden. Eine Rückgabe des Themas (§ 10 Abs. 7) ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 37 Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplomprüfung sind innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des letzten Prüfungsteils ein Zeugnis und eine Diplomurkunde auszustellen.

(2) Das Zeugnis enthält:

- * die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studienganges „Wirtschaftspädagogik“,
- * Prüfungsfächer gemäß § 26 Abs. 1,
- * die in den Fachprüfungen erzielten Noten (in Ziffern) gemäß § 11 Abs. 1, 2 und 4,
- * die Namen der Prüfer,
- * das Thema und die Note der Diplomarbeit mit Angabe des Betreuers,
- * die Gesamtnote (in Ziffern und Worten).

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Abgabetag der Diplomarbeit oder der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Die Diplomurkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften oder deren Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. In der Diplomurkunde wird die Verleihung des akademischen Diplom-Grades beurkundet.

(4) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Handelslehrer" bzw. "Diplom- Handelslehrerin" zu führen.

Schlußbestimmung

§ 38 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung für den Diplom- Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Technischen Universität Chemnitz tritt mit der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz zu veröffentlichen.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik der Technischen Universität Chemnitz vom 1. Februar 1995 außer Kraft.

(3) Notwendige Übergangsregelungen sind vom Prüfungsausschuß festzusetzen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 30. Juni 1997 und des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 1997 sowie der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27. Oktober 1997 (AZ: 2-7831-11/12-3).

Chemnitz, den 21. September 1998

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. C. von Borczyskowski